

»In meinem Namen werden sie Dämonen austreiben«

Zur Reform des Exorzismus

Von François Reckinger, Köln

24 Jahre nach der Promulgation der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums bleibt deren Bestimmung, alle liturgischen Bücher zu revidieren, hinsichtlich des 1. Kapitels von Titel 10 des »Rituale Romanum«, das den Ritus des Exorzismus enthält, noch immer unerfüllt. Der Grund für diese Verzögerung ist leicht ersichtlich: Infragestellung der Kriterien, die das genannte Rituale zur Diagnostizierung der Besessenheit angab, aufgrund der Angaben heutiger Psychologie und Parapsychologie; darüber hinaus jedoch Infragestellung oder Leugnung der Existenz wahrer Besessenheit oder gar der Existenz des Teufels und der Dämonen überhaupt bei nicht wenigen Theologen. Dementsprechend setzt etwa U. Ruh in seinem Beitrag »Exorzismus. Kirchliche Maßnahmen und Mahnungen«¹ das Wort »echt«, bezogen auf Besessenheit, zwischen Anführungszeichen und fragt, ob es genüge, »angesichts der Konjunktur satanistischer Rituale einerseits und eines problematischen Dämonen- und Wunderglaubens andererseits... größtmögliche Sorgfalt im Umgang mit dem Instrument Exorzismus zu üben...«; »ob es überhaupt noch zugänglich ist, bestimmte psychische Phänomene als dämonische Besessenheit zu deuten... und ob es heute noch theologisch wie medizinisch-psychologisch zu rechtfertigen ist, Exorzismen anzuwenden«.

1. Bisherige Reformvorschläge

Inzwischen zeichnen sich Vorschläge für eine Reform ab, die nicht so weit – d.h. bis zur Tilgung des fraglichen Ritus – gehen und die dennoch, kämen sie zur Durchführung, gegenüber der gesamten Tradition eine wesentliche Veränderung, ja einen Bruch bedeuten würden. Aufgrund eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz von 1979 wurde eine Kommission von Theologen und Liturgikern gebildet, die ihrerseits Mediziner und Psychologen beiziehen sollte, »um grundsätzliche Fragen von Besessenheit und Exorzismus zu studieren«. Aus dem Ergebnis dieser Studien sollten Folgerungen für die Reform des Exorzismus-Rituale gezogen und entsprechende Vorschläge an die Gottesdienstkongregation weitergeleitet werden.²

¹ HK 40 (1986) 158f (159).

² Vgl. E. J. Lengeling, »Der Exorzismus der katholischen Kirche«. Zu einer verwunderlichen Ausgabe, in: LJ 32 (1982) 249–257 (256f). Ebd. (bes. Anm. 34) auch einschlägige Literatur zum Thema.

In welche Richtung die bisher erzielten Ergebnisse dieser Kommission gehen, wird deutlich aus dem Beitrag »Der Exorzismus« von R. Kaczynski³. Demnach sollte es gegenüber dem früheren Rituale folgende Veränderungen geben:

1. Die Vorbemerkungen sollen darauf hinweisen, daß der fragliche Ritus medizinische Hilfe keineswegs ersetzen darf, sondern im Gegenteil eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ärzten und Psychologen anzustreben ist.

2. Auf die Angabe von Kriterien zur Erkenntnis der Besessenheit scheint verzichtet werden zu sollen; statt dessen würde nur die Forderung nach »Nüchternheit« in der Beurteilung ausgesprochen und auf die Notwendigkeit der »Unterscheidung der Geister« entsprechend 1 Joh 4,1 verwiesen.

3. Die Bezeichnung »Exorzismus« würde entfallen und durch »Gebet um Befreiung eines von der Macht des Bösen Überwältigten« ersetzt.

4. Dementsprechend würde es keine imprekatorischen Exorzismen (d.h. solche, die sich in Befehlsform an die Dämonen wenden) mehr geben, sondern nur noch deprekatorische (in Form einer an Gott gerichteten Bitte).

5. K. Richter fügt dem in seiner Rezension zum genannten Werk⁴ zwei weitere Desiderata hinzu; zuerst: »Gebet um Befreiung« sollte *nur mehr* an solchen Personen vorgenommen werden. »die *sich selbst* in den Fesseln des Bösen gefangen *sehen*«⁵; und:

6. Der so zu benennende Ritus sollte unter den Krankensakramenten aufgeführt werden.

2. Prinzipien der Beurteilung

Dem ersten dieser Vorschläge ist ohne Einschränkung zuzustimmen. Hinsichtlich des zweiten ist eine differenzierte Stellungnahme erforderlich. Entsprechend dem Wortlaut der Wiedergabe bei Kaczynski scheint die Formulierung der Vorschläge in diesem Zusammenhang wenigstens noch offen für die Annahme der Möglichkeit echter Besessenheit. Im übrigen führt der genannte Autor in seiner vorhergehenden theologiegeschichtlichen Darstellung (280f) in prägnanter Form die entscheidenden Gegebenheiten der Hl. Schrift und der Glaubenstradition an, die dazu nötigen, die Existenz des Teufels und der Dämonen als personaler Geistwesen anzunehmen und mit echter Besessenheit als Faktum zu rechnen, und er schlußfolgert: »Auch für die Zukunft ist der Kirche die Verheißung und die Vollmacht Jesu sicher, daß jene, die an ihn glauben, die Fähigkeit haben werden, Dämonen auszutreiben (vgl. Mk 16, 17). Diesem Auftrag mußte sich die Kirche zu allen Zeiten verpflichtet. Ihm nachzukommen erkennt sie auch heute noch als ihre Aufgabe«. Dementsprechend unterscheidet er zwischen echter Besessenheit und dem, was man in der

³ In: Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft. Hg. von H. B. Meyer u. a., Teil 8: B. Kleinheyer/E. von Severus/R. Kaczynski, Sakramentliche Feiern II, Regensburg 1984, 275–291 (290f).

⁴ In: ThRv 84 (1988) 224–227 (226f).

⁵ Hervorhebung von mir.

Vergangenheit irrtümlich auch dafür hielt (285), gerade auch da, wo er erklärt, daß es keine eindeutigen Kriterien gibt, die es erlauben, Besessenheit mit Sicherheit festzustellen (281). Daraus geht hervor, daß für ihn, im Unterschied zu Ruh, das Wort »echt«, bezogen auf Besessenheit, nicht zwischen Anführungszeichen zu setzen ist.

Diese grundsätzliche Position soll Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen sein. Wer sie nicht teilt, kann konsequenterweise nur für die Abschaffung des Exorzismus plädieren – ebenso wie derjenige, der die Existenz von Verbrechern oder von Feuersbrünsten bestreitet, nicht sinnvoll für eine Reform der Feuerwehr bzw. der Kriminalpolizei eintreten oder dabei mitreden kann.

3. Kriterien der Besessenheit

Was die Diagnostizierung der Besessenheit betrifft, ist zuzugestehen, daß eine absolut sichere Feststellung unmöglich ist, doch sollte auf eine Angabe von Kriterien, die, insbesondere in ihrem Zusammentreffen, gewichtige Indizien darstellen und Besessenheit wahrscheinlich machen, nicht verzichtet werden. Ein Wahrscheinlichkeitsurteil aber genügt sicherlich, um guten Gewissens den Exorzismus vornehmen zu können. Als derartige Indizien müssen m.E. durchaus weiter die überlieferten Kriterien⁶ angesehen werden: unbekannte Sprachen sprechen und/oder verstehen; unerklärliches Wissen oder unerklärliche Kraft beweisen. Vielleicht bedürfte das zweite dieser Kriterien eines Zusatzes: etwas Verborgenes wissen, das keinem der Anwesenden bekannt sein kann – wegen der Hypothese einer Reihe von Parapsychologen, daß Medien auf natürliche Weise Wissen aus dem Gehirn von anwesenden Personen »herausholen« können. Hinzuzufügen wäre etwa, aufgrund des Zeugnisses von Mitbrüdern, die mehrfach exorzistisch tätig waren: das sofortige heftige Reagieren auf ein mentales, für die Umgebung nicht wahrnehmbares Gebet, das einer der Anwesenden an Gott richtet und das in hypothetischer Form um seine Intervention bittet: »Gott, wenn hier der Widersacher im Spiel ist, dann hindere ihn daran weiterzumachen.«

Zum Stellenwert der Parapsychologie

Die heute weitgehend vorhandene Tendenz, diesen Kriterien jeglichen Wert abzuspochen, gründet sich vor allem auf die Ergebnisse der sog. Parapsychologie. Dazu ist zuerst zu bemerken, daß diese als Wissenschaft alles andere als unumstritten ist. O. Prokop und W. Wimmer⁷ haben beeindruckendes Material vorgelegt, das darauf hinausläuft darzutun, daß keiner der von der genannten Disziplin vorgelegten Beweise den Anforderungen einer wissenschaftlichen Überprüfung

⁶ *Rituale Romanum*, Vorbemerkung zum Exorzismus, Nr. 3.

⁷ *Der moderne Okkultismus. Parapsychologie und Paramedizin. Magie und Wissenschaft im 20. Jahrhundert*, 2., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 1987.

standhält und daß im Gegenteil in nahezu allen Fällen, in denen eine solche Überprüfung möglich war, eine völlig normale Erklärung der angeblich übersinnlichen Phänomene (meist durch Betrug) beigebracht werden konnte. Unter dem Eindruck der ersten Auflage dieses Werkes (1976) hat der Bundesgerichtshof am 21. 2. 1978 erklärt, daß die Parapsychologie »nicht zu den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gehört, die dem Sachverständigenbeweis zugänglich sind« und darum parapsychologische Sachverständige als »völlig ungeeignete Beweismittel« anzusehen sind⁸. Sollten Theologen dennoch fortfahren wollen, Parapsychologen als Autoritäten zu zitieren, müßten sie wenigstens dieses seit über zehn Jahren bestehende Faktum zur Kenntnis nehmen und die Last des Gegenbeweises auf sich nehmen.

Als zweites gilt es klarzustellen, daß die Parapsychologen sich lediglich in der Behauptung einig sind, daß es Vorgänge gibt, die mit den Erkenntnissen der Naturwissenschaften und der gewöhnlichen Psychologie nicht zu erklären sind, keineswegs aber hinsichtlich der Erklärung, die sie ihrerseits zu diesen Phänomenen anbieten. Dazu gibt es unter ihnen drei unterschiedliche Theorien:

1. die animistische, die alle paranormalen Vorgänge als unbewußte Wirkungen der menschlichen Psyche zu erklären versucht;

2. die spiritistische, die wenigstens einen Teil dieser Vorgänge auf die Einwirkung von jenseitigen Geistern zurückführt, unter Absehen von deren Unterordnung unter Gott und seinen Heilsplan.

3. Einige Parapsychologen vertreten schließlich eine Auffassung, die man als die spiritualistische bezeichnen kann⁹. Diese führen wenigstens einen Teil der paranormalen Phänomene auf die Einwirkung Gottes oder der Engel oder der Heiligen, die im Auftrag Gottes handeln, oder aber auf die Einwirkung von Dämonen zurück, in dem Bewußtsein, daß letztere nur so weit tätig werden können, wie Gott es in seinem Heilsplan für die Menschen zuläßt. Dies entspricht genau der biblisch-christlichen Tradition, in der die Praxis des kirchlichen Exorzismus verwurzelt ist.

Bei näherem Zusehen erweist es sich nun, daß die von Prokop und Wimmer zusammengetragenen Argumente lediglich der ersten dieser drei Positionen gegenüber in vollem Umfang zutreffen. Die Aussage der genannten Autoren ist folgende:

1. In sehr vielen Fällen von »paranormalen« Vorgängen wurden ganz natürliche Ursachen nachgewiesen, sehr oft Betrug.

2. Es bleiben den Parapsychologen lediglich eine Reihe unüberprüfbarer »Erlebnisberichte«.

3. In keinem Fall konnte das erreicht werden, was zur Begründung wissenschaftlicher Aussagen erforderlich ist: der Nachweis der Wiederholbarkeit eines Vorgangs, wo immer die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Punkt 1 ist m.E. unbedingt zuzustimmen.

⁸ A. a. O. 272f.

⁹ Zu ihnen gehört etwa der ehemalige Exorzist der Erzdiözese Paris, R. Omez, O.P.; vgl. sein Buch: *Peut-on communiquer avec les morts?*, Paris 1955; dt. *Kann man mit den Toten in Verbindung treten?* (Bibliothek Ekklesia 3), Aschaffenburg 1957, bes. 121–136.

Zu Punkt 2 werden die fraglichen Zeugnisse doch vielleicht etwas zu unbesehen beiseite geschoben. Ein anderer, ebenfalls grundsätzlich skeptischer Beobachter, P. H. Hoebens, urteilt demgegenüber differenzierter und m.E. gerechter. Zwar erklärt auch er: »Angesichts der menschlichen Anfälligkeit für Irrtümer scheint es leichtsinnig, viel Vertrauen in Anekdoten über Paranormales zu setzen – und die Parapsychologie bleibt leider unfähig, Beweise von grundlegend nicht-anekdotenhafter Beschaffenheit vorzulegen.« Aber er fügt hinzu: »Trotz meines Skeptizismus kann ich die Verhandlung gegen die Parapsychologie nicht als abgeschlossen betrachten. Ich denke, es ist eine Sache der Fairneß, gar der intellektuellen Redlichkeit, zuzugeben, daß einige Nicht-Skeptiker interessante, intelligente, rationale und scharfsinnige Argumente zur Stützung ihrer Auffassung vorgelegt haben, daß es hinreichend vielversprechende Befunde gibt, die eine weitere wissenschaftliche Erforschung des Psi-Paradigmas rechtfertigen«¹⁰.

Der dritte Punkt der Aussage von Prokop und Wimmer wird auch von Hoebens übernommen. Einhundert Jahre parapsychologischer Forschung, so meint er, »hat uns kein einziges 'wiederholbares Experiment' an die Hand gegeben, d.h. einen Satz von Regeln, dem der Skeptiker entnehmen kann, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um das Auftreten irgendeines 'paranormalen' Phänomens zu garantieren« (87). Eine solche Forderung zu erheben ist jedoch einzig und allein der animistischen Hypothese gegenüber sinnvoll. Von unbewußten Seelenkräften kann man erwarten, daß sie wenigstens in einem bestimmten Ausmaß unter gleichen Bedingungen gleichartig reagieren, nicht aber von vernunftbegabten und freien Geistwesen. Darum ist mit diesem Argument nichts auszumachen gegen die spiritistische und um so weniger gegen die spiritualistische Hypothese.

Angesichts eines solchen Befundes wird deutlich, daß aufgrund der Parapsychologie und ihrer Kritik die oben angeführten Besessenheitskriterien bei weitem nicht so schlecht dastehen, wie manche neuere theologische Veröffentlichungen es wahrhaben wollen. Der Beweis, daß diese Vorgänge, dort wo sie auftreten, aus unbewußten Seelenkräften hervorgehen, ist nach hundertjähriger Forschung, wie dargetan, nicht erbracht. Damit hat die Annahme, daß sie (wenigstens) in gewissen Fällen von Dämonen bewirkt werden, gute Chancen, wahr zu sein. Denn sie würde einerseits eine ganze Reihe der auch nach Hoebens ernsthaft bezugten Einzelereignisse erklären und zugleich erklären, warum derartige Ereignisse nicht nach Belieben reproduzierbar sind.

Nichtannehbare Vorschläge

Zum dritten und vierten der eingangs erwähnten Reformvorschläge ist zu sagen, daß ein nur noch aus deprekativen Formeln bestehendes »Gebet um Befreiung« nicht mehr dem entsprechen würde, wozu Jesus Vollmacht und Auftrag gegeben hat. Beten, daß Gott jemanden befreit, kann jeder, auch ohne besondere Vollmacht.

¹⁰ Grenzgebiete der Medizin und die Verantwortung der Parapsychologen, in: I. Oepen/O. Prokop (Hrsg.), Außenseitermethoden in der Medizin, Darmstadt 1986, 83–95.

Eine solche aber hat Jesus offensichtlich seinen Mitarbeitern übertragen: »Er gab ihnen Vollmacht, die unreinen Geister auszutreiben« (Mk 6,7; die beiden Parallelstellen bei Mt und Lk fügen die Vollmacht der Krankenheilung hinzu). Dementsprechend lautet sein Auftrag: »Treibt Dämonen aus!« (Mt 10,8), und im Erfüllungsbericht heißt es: »Sie trieben viele Dämonen aus« (Mk 6,13), und: »Herr, sogar die Dämonen gehorchen uns, wenn wir deinen Namen aussprechen« (Lk 10,17). Das setzt voraus, daß die Jünger im Namen Jesu einen Befehl an die Dämonen aussprechen, wie vollends deutlich wird aus dem einzigen im Neuen Testament im einzelnen beschriebenen nachösterlichen Exorzismus: »Da wurde Paulus ärgerlich, wandte sich um und sagte zu dem Geist: Ich befehle dir im Namen Jesu Christi: Verlaß diese Frau!« (Apg 16,18). Wenn dann in Mk 16,17 für alle Zeiten den Glaubenden verheißen wird: »In meinem Namen werden sie Dämonen austreiben«, so ist damit dieselbe besondere Vollmacht und derselbe Auftrag gemeint, und es wäre ein Verrat an diesem Auftrag, auf das Befehlen zu verzichten und uns auf das Beten zu beschränken. Würde der Ritus wirklich in diesem Sinn reformiert, so entstünde die paradoxe Situation, daß, um den Auftrag Jesu zu erfüllen, die Glaubenden das Eigentliche, was im vorausgesetzten Fall zu sagen ist, in eigener Formulierung zum kirchlichen Ritus hinzufügen müßten – eine Situation, die der Kirche allenfalls in Rationalistenkreisen eine zweifelhafte Ehre einbringen würde. Bleibt der wesentliche Inhalt dagegen erhalten, nämlich der Befehl an die Dämonen im Namen Jesu, dann soll das Geschehen auch offen und ehrlich weiter »Exorzismus« und »Dämonenaustreibung« genannt werden.

Dementsprechend scheinen mir auch der fünfte und der sechste der genannten Vorschläge abgelehnt werden zu müssen. Den Exorzismus unter die Krankensakramente einzureihen würde der rationalistischen Ansicht, daß es echte Besessenheit nicht gibt, sondern das, was dafür gehalten wurde und wird, in jedem Fall nur Krankheit ist, zum mindesten Vorschub leisten. Auch der Gedanke, den fraglichen Ritus auf jene Fälle zu beschränken, in denen jemand sich selbst als »von der Macht des Bösen überwältigt« betrachtet und dementsprechend um Hilfe bittet, kann nur bei jenen Zustimmung finden, die von der Nichtexistenz echter Besessenheit überzeugt sind. Denn falls es echte gibt, könnte es für die Dämonen nichts Willkommeneres, für ihre Opfer dagegen nichts Nachteiligeres geben als eine solche Verhaltensweise bei denen, die letzteren im Auftrag Jesu Hilfe zu bringen imstande wären. Zudem muß die Schriftwidrigkeit einer solchen Lösung ins Auge springen: Keiner der Besessenen, deren Befreiung im Neuen Testament im einzelnen erzählt wird, hat sich selbst Jesus oder seinen Mitarbeitern als besessen vorgestellt und um den Exorzismus gebeten!

Was da vorgeschlagen wird, ist nichts Geringeres, als daß der Exorzismus in einer solchen Weise »reformiert« werden soll, daß er auch für jene vollziehbar wird, die echte Besessenheit für unmöglich oder gar den Teufel und die Dämonen für inexistent halten (wobei die Eigenart unserer Sprache das Vorhaben der Verschleierung und Verwischung der Aussagen begünstigt, weil beim Genitiv und Dativ – »des Bösen«, »dem Bösen« – nicht feststeht, ob »der Böse« oder »das Böse« gemeint ist). Das aber ist ein unehrliches und unmögliches Unterfangen, gegen das die Glaubenden sich mit Recht zur Wehr setzen werden.

In dem von der Koordinierungsgruppe des Rates der »Katholischen Charismatischen Gemeinde-Erneuerung« in der Bundesrepublik Deutschland »nach Prüfung durch die Deutsche Bischofskonferenz« herausgegebenen Schrift »Der Geist macht lebendig«¹¹ wird deutlich unterschieden zwischen »Exorzismus im eigentlichen Sinn«, für den allein die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsbischofs entsprechend can 1172 CIC erforderlich sei, und »Gebet um Befreiung«, verstanden als »Bitte an Gott um wirksame Hilfe gegen tiefsitzende Bindungen und Abhängigkeiten, aber auch gegen aktuelle Angriffe des Bösen«, für das es einer besonderen Ermächtigung nicht bedürfe (Nr. VI, 7); und als wesentliches Kennzeichen des »Exorzismus im eigentlichen Sinn« heißt es, daß damit der sogenannte imprekative Exorzismus, d. h. »ein direkter, beschwörender Befehl an die Dämonen« gemeint ist (Anm. 29). Würde die Deutsche Bischofskonferenz ein Reformvorhaben unterstützen, das den Exorzismus auf ein bloßes Gebet um Befreiung reduzieren möchte, würde sie dadurch umstoßen, was in dem zitierten Text entsprechend der gesamten Tradition formuliert und von ihr, der Bischofskonferenz, nach Prüfung offensichtlich als zutreffend beurteilt wurde.

Die Enttäuschung über eine derartige »Reform« in Kreisen nicht nur der »Charismatischen Erneuerung« (in denen bereits die Begrenzung des imprekativen Exorzismus auf eigens dazu beauftragte Priester teilweise recht kritisch gesehen wird) wäre beträchtlich, und eine ganze Reihe engagierter katholischer Christen der genannten Ausrichtung gerieten in noch größere Gefahr als bisher, ins freikirchliche Lager abzuwandern oder zumindest Inspiration und Anleitung immer wieder bei pfingstlerischen Predigern (wie etwa dem Amerikaner John Wimber, der 1987 und 1988 jeweils ein großes Treffen in Frankfurt veranstaltet hat) zu suchen – wo sie dann Exorzismus und Krankenheilung in einer massiven und mehr als fragwürdigen Weise zu praktizieren lernen würden. Doch sollte auf diesen Nützlichkeitsaspekt nur nebenher wie auf ein Symptom verwiesen sein. Worum es in erster Linie geht, ist der Wahrheitsaspekt: die Wahrheit dessen, was Jesus mit seinem Auftrag, Dämonen auszutreiben, gewollt hat.

4. Vorschläge zu einer echten Reform

Nachdem bisher vor allem gesagt wurde, wie Reform nicht aussehen darf, sollen nun noch einige positive Hinweise folgen. Der Ritus sollte seiner überlieferten Form gegenüber wesentlich vereinfacht, gekürzt und entdramatisiert werden. Er soll kurz und ohne Dramatik sein, damit keine starke psychologische Einwirkung auf den Empfänger zustande kommt. Dadurch sollen für den Fall einer irrigen Diagnose auf Besessenheit zwei mögliche Gefahren vermieden werden: a) daß eine vorhandene psychologische Störung durch Hervorrufen einer Krise psychogen (wenigstens vorläufig) geheilt, ein solcher »Erfolg« dann zu Unrecht dem Exorzismus als solchem zugeschrieben und damit weitere Fehldiagnosen begünstigt werden; b) daß andererseits leicht beeinflussbaren psychisch Kranken die Überzeugung

¹¹ Münsterschwarzach 1987.

des Besessenseins durch den Exorzismus »aufoktroiyert« wird. Auf diese Gefahr macht u. a. L. Pongratz, Ordinarius für Psychologie an der Universität Würzburg, aufmerksam: »...der Exorzist schafft in dem Besessenen erst den Teufel, und zwar einfach durch seine suggestive Kraft«¹². Wenn man dies, dem Gesagten entsprechend, als grundsätzliche Erklärung aller Besessenheitsfälle (wie es bei Pongratz gemeint ist) auch nicht annehmen kann, so ist eine solche Möglichkeit doch in einer Reihe von Fällen sicher nicht auszuschließen. Darum sollte der Vorgang des Exorzismus unbedingt eine ähnliche Einfachheit wiederfinden, wie sie im Neuen Testament bei Jesus und bei Paulus gegeben ist. Wie wenig »suggestiv« geht es da doch zu!

Paulus tut nichts anderes, als dem Dämon im Namen Jesu in einem kurzen Satz zu gebieten – mitten auf der Straße, ohne jeglichen Ritus, ja ohne vernehmbares Gebet. Und als Motiv, warum er gerade in jenem Augenblick aktiv wurde, heißt es schlicht und realistisch, daß er ärgerlich wurde, weil die Besessene ihm und seinen Mitarbeitern schon tagelang schreiend nachgelaufen war. Hier war wahrhaftig kein Platz für eine durch den Exorzismus erst »geschaffene« Besessenheit, denn sobald dieser durchgeführt war, hörte jegliches anormale Verhalten der fraglichen Person auf.

Dementsprechend wäre zu fragen, ob nicht nach dem Beispiel des Paulus die Möglichkeit einer derart einfachen, nichtrituellen Art des Exorzismus wiederhergestellt und den Umständen entsprechend angewandt werden sollte. Daneben könnte es, entsprechend der späteren Tradition und in Anpassung an die erwähnten Erkenntnisse unserer Zeit, eine etwas weiter ausgestaltete und diskret ritualisierte Form geben. Aus ihr sollten alle Elemente mit hoher Suggestivkraft ausgeschlossen sein: so etwa jegliches Gespräch mit dem Dämon und jegliches Eingehen auf das, was sich als Äußerungen seinerseits ausgibt (entgegen den Vorbemerkungen des Rituale, Nr. 14f, das ein solches Gespräch lediglich auf wenige, »notwendige« Fragen beschränkt sehen wollte). Die maximale Dauer des Ritus sollte auf etwa zehn Minuten begrenzt und seine Wiederholung allenfalls nach längerer Zeit und nur in Abstimmung mit Arzt und/oder Psychiater gestattet sein (entgegen den Vorbemerkungen, Nr. 17). Alle Riten, die als spektakulär und suggestiv empfunden werden könnten, sollten entfallen; so die Besprengung mit Weihwasser, die Berührung mit Reliquien, das Auflegen der Stola, die öftere Wiederholung des Kreuzzeichens, u. a. auch über verschiedene Körperteile entsprechend den Reaktionen des Empfängers, wie das Rituale sie vorsah. Ein einziges Kreuzzeichen zum abschließenden Segen könnte als Geste genügen.

Dementsprechend könnte die Struktur des Ritus in etwa wie folgt aussehen:

a) Einleitendes Gebet (zur Auswahl: Psalm, Veni Creator oder gekürzte Allerheiligenlitanei, mit abschließender Oration).

b) Schriftlesung: Von den vier Evangelienperikopen, die das Rituale zur Auswahl anbietet, sollte der Johannesprolog entfallen; die übrigen drei könnten beibehalten und um einige andere Texte vermehrt werden.

¹² Psychische Interaktion: Der Besessene und der Exorzist, in: Orientierung 38 (1974) 180f (181).

c) Kurzes frei formuliertes Gebet (auf den Inhalt der Schriftlesung antwortend, mit der Bitte an Jesus, das, was er damals getan hat, hier und jetzt aufs neue zu wirken); anschließend kurze Stille.

d) Bitte um Befreiung.

e) Befehl im Namen Jesu.

f) Dank- und Lobgebet.

g) Segen, mit Kreuzzeichen.

Angesichts dessen, was über die Einfachheit der neutestamentlichen Exorzismen gesagt wurde, könnte man sich fragen, welchen Sinn es überhaupt hat, den Vorgang zu einer liturgischen Feier auszugestalten. Zwei Gründe scheinen mir dafür zu sprechen:

Es ist wichtig, den biblisch-heilsgeschichtlichen Hintergrund des Geschehens deutlich zu machen, damit dieses nicht wie ein Akt von Magie, sondern als Anwendung des machtvoll wirkenden Wortes Gottes erscheint. Im Leben und Wirken des hl. Paulus und seiner Begleiter war dieser Hintergrund wohl ständig gegeben und bewußt; vielleicht ist er es nicht mehr mit derselben Selbstverständlichkeit im Leben und Wirken aller Apostelnachfolger und ihrer Mitarbeiter.

Dank der rituellen Ausgestaltung des Exorzismus können ferner eine Reihe von Gläubigen aus dem Umkreis des Besessenen in den Vollzug des Exorzismus mit einbezogen werden. Dadurch wird wenigstens in minimaler Weise der Gegebenheit der Tradition Rechnung getragen, daß die exorzistische Vollmacht nicht immer auf ordinierte Amtsträger beschränkt war. Das Neue Testament entscheidet diese Frage nicht, berichtet allerdings konkret lediglich von Exorzismen, die von Petrus, Paulus und dem von den Uraposteln ordinierten Philippus durchgeführt wurden (Apg 5,16; 9,33ff; 16,18; 8,7). Im 2. und 3. Jh. jedoch finden sich eine Reihe von Zeugnissen, die von einem erfolgreichen exorzistischen Wirken von Christen schlechthin berichten¹³. Als im 3. Jh. ein eigener Stand von »Exorzisten« geschaffen worden war, dauerte es zwar nicht mehr lange, bis die Träger dieser neuen Funktion als »Kleriker« und ihre Amtseinführung als »niedere Weihe« verstanden wurden; doch waren sie unserer heutigen, den Gegebenheiten des Neuen Testaments wohl eher entsprechenden Auffassung nach durchaus Laien.

Andererseits ist die bald danach einsetzende Entwicklung zur Begrenzung der entsprechenden Vollmacht zuerst auf ordinierte Amtsträger und dann nur noch auf Priester mit besonderem bischöflichen Auftrag angesichts der erschreckenden Mißbräuche bei der Exorzismuspraxis in Vergangenheit und Gegenwart nur zu verständlich. Darum dürfte, wenigstens fürs erste, die Mitfeier des Geschehens durch Teilnahme an dem von einem beauftragten Priester vollzogenen Ritus als Mitwirkungsmöglichkeit für andere Christen genügen. Darüber hinaus sollte allerdings die oben erwähnte, einem jeden Getauften zustehende Möglichkeit des rein mentalen Gebets um Befreiung vom personalen Bösen allgemein bekannt und bewußt gemacht werden; und ebenso die Tatsache, daß etwaige auffallende Reaktionen auf ein solches Gebet ein wichtiges Indiz für das Vorliegen von Besessenheit und darum für die Notwendigkeit der Durchführung des Exorzismus durch einen ordinierten Amtsträger darstellen können.

¹³ Belege bei W. C. van Dam, Dämonen und Besessene. Die Dämonen in Geschichte und Gegenwart und ihre Austreibung, Aschaffenburg 1970, 91 f.